kanton glarus

Gesamtrevision der Nutzungsplanung Glarus Nord

Genehmigung nach Art. 28 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG)
Der Vorsteher des Departements Bau und Umwelt hat am 20. August 2024 nachstehende Nutzungsplanung, bereinigt durch die Beschwerdeentscheide des Departements Bau und Umwelt sowie mit Ausnahmen, redaktionellen Änderungen und Aufträgen, genehmigt:

Gemeinde: Glarus Nord
Vorhaben: Gesamtrevision der Nutzungsplanung

1. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. und 27. April 2021, am 16. September 2022 und am 6. Juni 2023 sowie berichtigt durch Beschluss des Gemeinderats Glarus Nord vom 22. März 2023 und vom 9. August 2023, wird, bereinigt durch die Beschwerdeentscheide des Departements Bau und Umwelt gemäss Dispositivziffern 2–5 sowie mit Ausnahmen, redaktionellen Änderungen und Aufträgen gemäss Dispositivziffern 6–23, genehmigt.
2. Innert vier Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord sind im Bereich der Biotope und Naturobjekte von nationaler, kantonaler und kommunaler/lokaler Bedeutung, unter Berücksichtigung von Dispositivziffer 13, nachfolgende Aufträge umzusetzen:

- Die kommunale Naturschutzzone im Bereich des Biotops von nationaler Bedeutung «Niederriet – Torfstichseen Bilten» ist gemäss geändertem Schutzzonenplan vom 18. Juni 2024 «Torfstichseen und Umgebung» (RR § 357 vom 18. Juni 2024) anzupassen.
- Die Biotope und Naturobjekte von kommunaler/lokaler Bedeutung sind grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung umzusetzen.

  Für den Fall von widerläufigen Entwicklungen sind seitens des Gemeinderats Glarus Nord rechtzeitig plansichernde Massnahmen zu ergreifen.

3. Innert vier Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord sind die Landschaftsschutzobjekte von kommunaler/lokaler Bedeutung grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung umzusetzen. Für den Fall von widerläufigen Entwicklungen sind seitens des Gemeinderats Glarus Nord rechtzeitig plansichernde Massnahmen zu ergreifen.
4. Die vorgesehene Umsetzung der Gewässerräume in den Zonenplänen und die diesbezüglichen Bestimmungen im Baureglement werden folgendermassen bereinigt:

- Der Verzicht auf Festsetzung eines Gewässerraums bei sämtlichen sehr kleinen Gewässern ausserhalb der Bauzone, mit Ausnahme solcher Gewässer im Wald sowie im Sömmerungsgebiet, wird aufgehoben. Für die entsprechenden Gewässer im bundesrechtlichen Sinn ist, unter Berück-

Publikationsdatum
28. August 2024

Publikationsnummer
178/35-017

Rubrik
Öffentliche Auflagen

Unter-Rubrik
Planauflagen

Publizierende Stelle
Kantonale Verwaltung

Unter-Publizierende Stelle
Bau und Umwelt

Gebiet
Kanton

sichtigung von Dispositivziffer 14, ein Gewässerraum neu festzusetzen, oder bei einem allfälligen Verzicht eine rechtsgenügende Interessenabwägung gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV beziehungsweise Art. 41b Abs. 4 GSchV vorzunehmen.

- Der Verzicht auf Festsetzung eines Gewässerraums bei sämtlichen künstlich angelegten Entwässerungsgräben und Kanälen ausserhalb der Bauzone, mit Ausnahme des Verzichts auf Festlegung des Gewässerraums beim Tankgraben, wird aufgehoben. Für die entsprechenden Gewässer im bundesrechtlichen Sinn ist, unter Berücksichtigung von Dispositivziffer 14, ein Gewässerraum festzusetzen, oder bei einem allfälligen Verzicht eine rechtsgenügende Interessenabwägung gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV vorzunehmen.
- Die Reduktion des Gewässerraums entlang der Rauti in Näfels, Abschnitt ab/einschliesslich der Parzellen 358/906 bis zur Mündung Rauti–Mühlibach (angrenzend an Parzelle 931), wird aufgehoben. Für den entsprechenden Gewässerabschnitt ist ein Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2–4 GSchV festzusetzen.
- Die Reduktion des Gewässerraums südseitig des Dorfbachs Bilten auf den Parzellen 368, 700 sowie 701 wird aufgehoben. Für den entsprechende Gewässerabschnitt ist ein Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2–4 GSchV festzusetzen.
- Die Reduktion des Gewässerraums südseitig des Dorfbachs Bilten auf der Parzelle 564 wird aufgehoben. Für den entsprechende Gewässerabschnitt ist ein Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2–3 GSchV festzusetzen.
- Die Reduktion des Gewässerraums entlang des Tränggibachs in Näfels auf Parzelle 108 wird aufgehoben. Für den entsprechende Gewässerabschnitt ist ein Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festzusetzen.
- Art. 50 BauR – Gewässerraumzone wird wie folgt angepasst:
  - Der letzte Satz von Ziff. 2 *«In Hofnähe ist die ortsübliche Mäh- und Weidenutzung zulässig.»* wird ersatzlos gestrichen.
  - Ziff. 3 des Baureglements wird ersatzlos gestrichen.

5. Art. 39 BauR – Antennenanlagen wird wie folgt geändert:
   «1. Antennenanlagen für, Radio, Fernsehen etc. sind sowohl beim Neubau als auch bei Erweiterungen und Anpassungen bestehender Anlagen auf das Notwendige zu beschränken und in Standort und Ausstattung zu optimieren.»
   «2. Mobilfunkanlagen haben grundsätzlich der Quartierversorgung zu dienen. In den Gewerbezonen sind überdies auch Anlagen für die kommunale und überkommunale Versorgung zulässig.»
   «6. Antennen sind grundsätzlich unauffällig zu gestalten.
6. Innert zwei Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord die einvernehmliche Sicherstellung der Verfügbarkeit strategisch bedeutsamer Bauzonenreserven dem Kanton nachzuweisen. Andernfalls sind die Möglichkeiten von Art. 33a RBG auszuschöpfen.
7. Die Sport- und Intensiverholungszone beim Parkplatz «Gäsi» (Ortsteil Mollis) wird nicht genehmigt. Innert zwei Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord das Gebiet durch Neufassung grundeigentümerverbindlich anzupassen. Zwischenzeitlich gelten weiterhin die bisherigen nutzungsplanerischen Festlegungen (Erholungszone überlagert und

übriges Gemeindegebiet gemäss Art. 19 und 20 Bauordnung Filzbach).

8. Die Sport- und Intensiverholungszone beim «Swissairplatz» (Ortsteil Mollis) und die angegliederten Zonen für Sport und Extensiverholung beim Flugplatz Mollis werden nicht genehmigt. Innert zwei Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord das Gebiet «Swissairplatz» durch Neufassung grundeigentümerverbindlich anzupassen. Zwischenzeitlich gilt für den «Swissairplatz» weiterhin die bisherige nutzungsplanerische Festlegung (Übriges Gemeindegebiet gemäss Art. 5 Bauordnung Mollis).

9. Hinsichtlich der Schutzobjekte nach Art. 15 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (Art. 55 BauR, Hinweise) sowie der schützenswerten und erhaltenswerten Objekte (Art. 56 BauR, Festsetzungen) ergeben sich in den Zonenplänen «Nutzung» folgende redaktionelle Änderungen:

- Abgänge/Abbruchbewilligungen: Ortsteil Mollis, Alte Salzwaage, Parzellen 593 und 597; wird als erhaltenswertes Objekt nach Art. 56 Ziff. 2 BauR aus dem Zonenplan «Nutzung» gestrichen

- Zusätzliche Objekte (Art. 55 BauR) hat der Regierungsrat mit Beschluss unter Schutz gestellt und werden in den Zonenplänen «Nutzung» unter Hinweise zur Orientierung eingetragen:
  - Ortsteil Niederurnen, Jenny Areal – Hochkamin und Maschinenhaus, Parzelle 308, LB-Nr. 050-1824, Kanalweg 37 & 41 (RR § 345 vom 02.07.2020)
  - Ortsteil Niederurnen, Jenny Areal – Turbinenhaus, Parzelle 308, LB-Nr. 050-2204 (RR § 388 vom 06.07.2022)
  - Ortsteil Näfels, Ensemble zur Beuge, Parzellen 593, 596, 597, 1062 und 1097, LB-Nr. 070-304 und 308, Im Dorf 28, 30 & 32 (RR § 600 vom 12.11.2019)
  - Ortsteil Näfels, Letzhof, Parzelle 2421, LB-Nr. 070-630, Letz 15 (RR § 346 vom 02.07.2020
  - Ortsteil Näfels, Burghaus, Parzelle 170, LB-Nr. 070-209, Burg 11 (RR § 231 vom 05.04.2016)
  - Ortsteil Mollis, Waschhaus mit Portikus, Parzelle 624, LB-Nr. 080-40, Netstalerstrasse 14a (RR § 314 vom 24.05.2016)
  - Ortsteil Oberurnen, Rüfihaus, Parzellen 167, 169 und 170, LB-Nr. 060-191 bis 193, Rüfistrasse 2, 4 & 6 (RR § 8 vom 11.01.2022)
  - Ortsteil Oberurnen, Burgruine Vorburg, Parzelle 869 (RR § 772 vom 21.12.2021)

- Folgende Objekte (Art. 55 BauR) befinden sich in der Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons (Stand 01.01.2021) und werden in den Zonenplänen «Nutzung» unter Hinweise zur Orientierung nachgetragen:
  - Ortsteil Mollis, Doppelwohnaus/ehem. Gasthaus Rosengarten, Parzelle 499; LB-Nr. 080-697, Wiesstrasse 2 (Schutz Bund vom 21.05.1984)
  - Ortsteil Mollis, Herrensitz Haltli (flankierende Nebengebäude), Parzelle 130, LB-Nr. 080-784 & 786

- Falsch eingetragene Objekte (Art. 55 BauR) werden aus den Zonenplänen «Nutzung» entfernt:
  - Ortsteil Mollis, Doppelwohnhaus/ehem. Gasthaus Rosengarten, Parzelle 2465, Wiesstrasse 4

10. Innert vier Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord den angemessenen objektbezogenen Schutz der Baudenkmäler bzw. der Objekte

von kommunaler/lokaler Bedeutung sowie der wichtigen Umgebungen und Freiräume grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung umzusetzen. Für den Fall von widerläufigen Entwicklungen sind seitens des Gemeinderats Glarus Nord rechtzeitig plansichernde Massnahmen zu ergreifen.

11. Innert zwei Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord die Archäologiezone nach Art. 54 BauR im Bereich des «Römerturms» grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung anzupassen.

12. Die Einzonung im ESP «Ziegelbrücke/Niederurnen» im Gebiet «Unter Allmend» wird nicht genehmigt. Innert zwei Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord das Gebiet durch Neufassung grundeigentümerverbindlich anzupassen. Zwischenzeitlich gilt weiterhin die bisherige nutzungsplanerische Festlegung (Landwirtschaftszone mit Hochbauverbot gemäss Art. 26 und 60 Bauordnung Niederurnen).

13. Innert vier Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord einerseits die Biotope von kommunaler/lokaler Bedeutung sowie die Naturobjekte grundeigentümerverbindlich umzusetzen und andererseits in den Gebieten Blossen, Feldbach, Meur bei Brittern, Chli Gäsitschachen und Landig die gebietsweise Überarbeitung der Naturschutzzonen wegleitend nach den Biotopperimetern von kantonaler und nationaler Bedeutung und den Naturschutzgebiet-Perimetern gemäss nachfolgender Auflistung grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung zu ergänzen. Für den Fall von widerläufigen Entwicklungen sind seitens des Gemeinderats Glarus Nord plansichernde Massnahmen zu ergreifen:

- Blossen: In den meisten Fällen stimmt der Perimeter der Naturschutzzone mit den kantonalen Biotopflächen überein. Die Biotopflächen von nationaler Bedeutung, insbesondere die Flachmoore weisen eine gewisse Ungenauigkeit in der Ortsangabe auf. Eine kleine Teilfläche des Biotops liegt sowohl in der Landwirtschaftszone als auch im Wald und wird auch als kantonale Biotopfläche geführt. Diese Teilfläche wurde nicht korrekt der Naturschutzzone zugewiesen.
- Feldbach: Die Naturschutzzone stimmt nicht mit dem Perimeter des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung (IANB) und auch nicht mit der Fläche des kantonalen Biotops überein. Die Naturschutzzone ist entsprechend anzupassen bzw. zu vergrössern.
- Meur bei Brittern: Der Sachverhalt der Perimeterabgrenzung national/kantonal/kommunal gestaltet sich analog dem Objekt Blassen. Diesfalls ist jedoch eine grössere Fläche betroffen. Die Naturschutzzone ist entsprechend anzupassen bzw. zu vergrössern.
- Chli Gäsitschachen: Die Naturschutzzone stimmt nicht mit dem Perimeter des IANB und auch nicht mit der Fläche des kantonalen Biotops überein. Die Naturschutzzone ist entsprechend anzupassen bzw. zu vergrössern. Es wird zudem auf die laufende Festlegung eines kantonalen Naturschutzgebiets hingewiesen.
- Landig: Die Naturschutzzone stimmt nicht mit dem Naturschutzgebiet-Perimeter überein. Die Naturschutzzone ist entsprechend anzupassen bzw. zu vergrössern.

14. Innert vier Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord die nachfolgend aufgelisteten, vorliegend nicht genehmigten Gewässerräume oder den vorliegend nicht genehmigten Verzicht auf die Umsetzung eines Gewässerraums rechtskonform in der Nutzungsplanung umzusetzen. Bis dahin gelten in diesen Abschnitten die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011. Zusätzlich zu den Übergangsbestimmungen kommen nach Ablauf der angesetzten Umsetzungsfrist Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV zur Anwendung:

- Bilten: Für den Fliessgewässerabschnitt, der zwischen den Parzellen 156 und 163 verläuft, ist auf diesen beiden Parzellen ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV umzusetzen. Für den Fliessgewässerabschnitt zwischen den Parzellen 156 und 165 ist auf den westlichen 110 m ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV umzusetzen, weiter gegen Osten einer nach Art. 41a Abs. 2 GSchV. Für die Hänggelgiessenruus bzw. den Äschenbach ist entlang der Parzelle 168 ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV umzusetzen. Für den Hilterengraben (Parzellen 271 und 272 sowie Parzellen 897 und 883 im Grundbuch Niederurnen) ist beidseitig ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV umzusetzen.
- Niederurnen/Riet: Für den Linthsteggraben (Parzellen 1521, 1520, 1504, 1514 und 1517 sowie Parzellen 702, 710 im Grundbuch Oberurnen und Parzelle 1811 im Grundbuch Näfels) ist ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV umzusetzen. Für die Gewässerabschnitte im Wildtierkorridor bzw. im Revitalisierungsperimeter «Schwarzauszuggraben» ist auf den Parzellen 1549, 1562 und 1564, 715, 727 und 718 (Grundbuch Oberurnen), zwischen den Parzellen 728 (Grundbuch Oberurnen) und 1814 (Grundbuch Näfels) sowie auf den Parzellen 1815 (Grundbuch Näfels) und Parzelle 1712 (Grundbuch Mollis) ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV umzusetzen.
- Oberurnen/Schwändital: Für die Gewässerabschnitte auf den Parzellen 13, 14, 17, 21, 22, 23, 25, 27 ist ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV umzusetzen, soweit die Gewässerabschnitte den Biotop-Perimeter des Flachmoors oder des Hochmoors «Boggenberg» tangieren bzw. durchqueren. Auf den Parzellen 251, 758, 759, 760 und 761 ist eine vollständige Gewässerraumumsetzung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV vorzusehen.
- Näfels: Im Süden der Parzelle 38 (zwischen Geissgaden und Ortwald) ist ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV umzusetzen, soweit das Gewässer das Biotop «Türliboden» tangiert oder durchquert. Für den Abschnitt Rauti ab/einschliesslich der Parzelle 358 bis zur Mündung Rauti-Mülibach (angrenzend an Parzelle 931, rund 800 m Länge) ist ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV umzusetzen. Auf den Parzellen 932, 931, 930, 910, 912, 913, 916, 917, 914, 2286, 904, 2163, 2308, 906, 358, 359, 360, 1959, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 357, 902 und 903 ist ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV umzusetzen.
- Mollis: Im Bereich Hüttenböschen/Seeflechsen zwischen den Parzellen 1801 und 1804 (1803), zwischen den Parzellen 1810 und 1812 (1811) sowie beim Seegraben auf der Parzelle 1817/354 (Filzbach) und 1821/27 (Filzbach) ist ein Gewässerraum nach Artikel 41a Abs. 1 GSchV umzusetzen. Wo die Gewässerräume entlang des Walensees ab der Uferlinie die nach Art. 41b Abs. 1 GSchV erforderlichen 15 m unterschreiten, sind diese zu verbreitern. Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten gemäss

Art. 41b Abs. 3 GSchV sind möglich. Für den Abzweiger des Moosbachs auf Parzelle 15 (Zinggenbächli), westlich der Parzelle 1685, sind Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 2 GSchV umzusetzen.

15. Innert vier Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord die nicht genehmigten Gefahrenzonen anzupassen (Milderungen und Verschärfungen). Insbesondere Folgende Parzellen weisen aktuell ein zeitnah zu behebendes Schutzdefizit auf:

- Ortsteil Niederurnen: Parzellen 617 und 622 der geringen Gefährdung zuweisen. Parzelle 1573 teils der mittleren Gefährdung zuweisen.
- Ortsteil Oberurnen: Parzelle 515 der geringen Gefährdung zuweisen. Parzellen 153, 944 und 945 teilweise der erheblichen Gefährdung zuweisen.
- Ortsteil Mollis: Parzellen 716 und 723 der mittleren Gefährdung zuweisen. Parzelle 1429 der erheblichen Gefährdung zuweisen.
- Ortsteil Näfels: Parzellen 120, 662, 711, 2304 und 2153 der mittleren Gefährdung zuweisen.
- Ortsteil Filzbach: Parzellen 292 und 205 der mittleren Gefährdung zuweisen. Für den unbebauten Teil der Parzelle 597 mit erheblicher Gefährdung ist eine Rückzonung zu prüfen.
- Ortsteil Obstalden: Parzellen 309 und 592 der mittleren Gefährdung zuweisen.
- Ortsteil Mühlehorn: Parzellen 324 und 326 der erheblichen Gefährdung zuweisen. Parzelle 285 teils der mittleren Gefährdung zuweisen. Parzellen 311 und 313 der erheblichen Gefährdung zuweisen.

16. Alle Festsetzungen in den Zonenplänen «Weitere Festlegungen» zu den Themenbereichen Erschliessung und Ver- und Entsorgung werden nicht genehmigt.

17. In den Zonenplänen «Weitere Festlegungen» wird in der Legende, unter Festsetzungen, beim Eintrag Zone mit Überbauungspflicht, der Verweis auf Art. 56 BauV redaktionell auf Art. 27 BauV geändert. Der Eintrag Überbauungsplan aufheben wird nicht genehmigt. Ebenfalls nicht genehmigt wird der analoge Eintrag in Art. 59 lit. a BauR. Der Gemeinderat Glarus Nord wird überdies eingeladen, die Aufhebungsverfahren zu den aufzuhebenden Überbauungsplänen nach den Bestimmungen von Art. 27a RBG gesondert vorzunehmen.

18. Das Baureglement (BauR) wird durch redaktionelle Änderungen folgendermassen angepasst:

- Art. 9 BauR – Art und Mass der Nutzungen in den Bauzonen:
  Bei der Zone für höhere Bauten wird beim Grenzabstand der Verweis «gemäss Art. 52 RBG» zu *«gemäss Art. 51 RBG»* korrigiert.
  Der Verweis «*** vorbehalten bleiben die Höhenbeschränkungen gemäss Sicherheitszonenplan nach SIL» wird korrigiert in *«*** vorbehalten bleibt der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)».*
- Art. 18 BauR – Flugplatzzone:
  Ziff. 2 wird wie folgt präzisiert:
  «2. Für die Nebenanlagen (flugplatzbetriebsfremde Bauten und Anlagen) gelten die Vorschriften der Arbeitszone. Vorbehalten bleiben die Höhenbeschränkungen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) nach

Art. 62 VIL und die Bestimmungen von Art. 37m Luftfahrtgesetz (LFG).»

- Art. 19 BauR – Bahnhofzone:
  In Ziff. 2 wird der Begriff «Gebäudehöhe» gestützt auf Art. 9 BauR redaktionell in den IVHB-konformen Begriff *«traufseitige Fassadenhöhe»* geändert.

- Art. 53 BauR – Ortsbildschutzzone:
  Ziff. 1 wird wie folgt präzisiert:
  «1. Die Ortsbildschutzzone enthält Gebiete mit Baugruppen, Bauten und Anlagen sowie Freiräume, die aufgrund ihrer besonderen Geschichte, Funktion, Stellung, Form oder Gliederung von erheblicher ortsbaulicher Bedeutung sind. Bei diesen Objekten steht die Erhaltung und Erneuerung im Vordergrund. Weiterentwicklung ist möglich, hat aber erhöhten architektonischen und ortsbaulichen Qualitätsanforderungen zu genügen, welche unter Beizug der zuständigen kantonalen Fachstelle oder – ausserhalb deren Zuständigkeit – von Fachleuten, die durch die Gemeinde bestimmt werden, geprüft werden. Der Schutzumfang der bedeutungstragenden Substanz und Struktur und die einzelnen Massnahmen richten sich nach dem entsprechenden Inventar resp. Verzeichnis. Bauvorhaben sind auf das Schutzziel abzustimmen.»
  Ziff. 5 wird wie folgt präzisiert:
  «5. Sollen bauliche Massnahmen an Bauten, Anlagen oder Freiräumen in der Ortsbildschutzzone ausgeführt werden oder droht der Verfall von einzelnen ortsbildprägenden Elementen, ordnet die Baubehörde im Einzelfall unter Beizug der zuständigen kantonalen Fachstelle oder – ausserhalb deren Zuständigkeit – von Fachleuten, die durch die Gemeinde bestimmt werden, an, welche konkrete Schutzmassnahmen für die entsprechenden Bauten, Anlagen und Freiräume bzw. für Teile davon zu treffen sind.»

- Art. 63 BauR – Inkrafttreten:
  Ziff. 3 wird wie folgt ergänzt:
  «3. Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Bauvorschriften der Gemeinde, insbesondere die Bauordnungen und Zonenpläne der ehemaligen Gemeinden Bilten, Filzbach, Mollis, Mühlehorn, Nierderurnen, Oberurnen, Obstalden und Näfels als aufgehoben, mit Ausnahme der Erholungszone überlagert und übriges Gemeindegebiet gemäss Art. 19 und 20 Bauordnung Filzbach beim «Gäsi» (Dispositivziffer 7), Übriges Gemeindegebiet gemäss Art. 5 Bauordnung Mollis beim «Swissairplatz» (Dispositivziffer 8) und Landwirtschaftszone mit Hochbauverbot gemäss Art. 26 und 60 Bauordnung Niederurnen beim Gebiet «Unter Allmend» (Dispositivziffer 12).»

19. Einzelne Bestimmungen des Baureglements (BauR) werden wie folgt nicht genehmigt:

- Art. 6 BauR – Hofstattrecht:
  In den Ziff. 2 und 4 werden Passagen durch Streichungen nicht genehmigt:
  *«2. Werden rechtmässig erstellte Gebäude, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen**,** ganz oder teilweise abgebrochen, dürfen sie ohne Rücksicht auf die geltenden Vorschriften in ihrer bisherigen Lage und Ausdehnung wieder aufgebaut werden, wenn die bestehende Nutzung beibehalten wird oder die beabsichtigte neue Nutzung dem Zonenzweck entspricht, keine über-wiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und das Baugesuch für den Wiederaufbau gleichzeitig mit dem Baugesuch auf Abbruch eingereicht wird. Geringfügige Abweichungen bezüglich Lage und Ausdehnung bzw. massvolle Erweiterungen sind gestattet, wenn dadurch der bishe-*

rige Zustand verbessert wird und keine überwiegenden nachbarlichen oder öffentlichen Interessen dagegen sprechen.»
«4. Anspruch auf das Hofstattrecht besteht nur, wenn das Ausmass der alten Baute vor dem Abbruch im Einvernehmen mit der Baubehörde durch den zuständigen Nachführungsgeometer festgehalten wird.»

- Art. 7 BauR – Erschliessungselemente im Zonenplan:
  Art. 7 BauR wird gesamthaft nicht genehmigt.
- Art. 9 BauR – Art und Mass der Nutzungen in den Bauzonen:
  Der Verweis «** Höheneinschränkung SI Gäsi 7 m» wird gestrichen.
- Art. 28 BauR – Dachvolumen:
  In Ziff. 2 wird eine Passage durch Streichung nicht genehmigt:
  «2. Gebäudeteile über der zulässigen maximalen traufseitigen Fassadenhöhe müssen vollständig innerhalb des zulässigen Dachvolumens liegen.»
- Art. 36 BauR – Beleuchtung:
  Lit. a von Ziff. 3 wird nicht genehmigt.
- Art. 43 BauR – Materialbewirtschaftungszone:
  Zu weitreichende Nutzweisen in Ziff. 1 werden durch Streichung nicht genehmigt:
  «1. Die Materialbewirtschaftungszone ist bestimmt für Bauten, Anlagen und Zwischenlager im Zusammenhang mit der Gewinnung und Aufbereitung von natürlichen Materialien wie Steine, Kies, Sand, Lehm und anderen mineralischen Rohstoffen, mit der Sammlung und Sortierung von Bauabfällen, der Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen wie Betonabbruch, Mischabbruch, Ausbauasphalt und Strassenausbruch.»

20. Innert vier Jahren nach Rechtskraft vorliegender Genehmigung der Nutzungsplanung Glarus Nord hat der Gemeinderat Glarus Nord das Baureglement (BauR) wie folgt zu ergänzen:
    Art. 36 BauR – Beleuchtung:
    Die Zulässigkeit und Bewilligungspflicht von Beleuchtungsanlagen ist zu regeln.
21. Die Geodaten der genehmigten Nutzungsplaninhalte Glarus Nord sind anzupassen und gesamthaft der Fachstelle Geoinformation innert zwei Wochen nach Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses zuzustellen. Die für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) notwendigen Informationen (GeoLink und InKraft-Datum) werden durch die Fachstelle Geoinformation zur Verfügung gestellt.
22. Für die Einbindung der Rechtsvorschriften im ÖREB-Kataster sind der Fachstelle Geoinformation die nach der Genehmigung bereinigten Dokumente (Baureglement und Zonenpläne) als PDF zur Verfügung zu stellen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Verwaltungsgericht, Gerichtshaus, Spielhof 6, 8750 Glarus, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Rechtsbegehren, eine Begründung sowie die Beweisanträge zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.